

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/04f2b72d-8712-3c9a-9796-01db097e14b4

Bibliografie

Titel Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder

(Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern - EMFV)

Amtliche Abkürzung EMFV

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 805-3-15

§ 10 EMFV - Besondere Festlegungen für die Überschreitung der unteren Auslöseschwellen für externe elektrische Felder im Frequenzbereich von 0 Hertz bis 10 Megahertz

¹Bei Überschreitung der unteren Auslöseschwellen für externe elektrische Felder im Frequenzbereich von 0 Hertz bis 10 Megahertz nach Anhang 2 Tabelle A2.7 hat der Arbeitgeber, wenn keine geeigneten alternativen Arbeitsverfahren zur Verfügung stehen, dafür zu sorgen, dass

- 1. die Expositionsgrenzwerte der internen elektrischen Feldstärke E_i für sensorische Wirkungen im Frequenzbereich bis 400 Hertz nach Anhang 2 Tabelle A2.4 nicht überschritten und Gefährdungen durch direkte und indirekte Wirkungen vermieden oder verringert werden und damit ein sicheres Arbeiten gewährleistet ist oder
- 2. nach Durchführung der festgelegten Maßnahmen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung
 - die Gefährdung durch Entladungen oder Kontaktströme durch spezifische Maßnahmen ausgeschlossen ist. ²Dazu zählen insbesondere
 - aa) geeignete technische Arbeitsmittel,
 - bb) Maßnahmen zum Potentialausgleich,
 - cc) die Erdung von Arbeitsgegenständen,
 - dd) die spezielle Schulung und Unterweisung der Beschäftigten und
 - ee) persönliche Schutzausrüstung wie isolierende Schuhe, Isolierhandschuhe und Schutzkleidung;
 - die Gefährdungen in statischen elektrischen Feldern durch spezifische Maßnahmen beseitigt oder minimiert sind. ²Dazu zählen insbesondere
 - aa) die Nichtüberschreitung des Expositionsgrenzwertes für die externe elektrische
 © 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH



Feldstärke E_{e} von statischen elektrischen Feldern nach Anhang 2 Tabelle A2.2,

- bb) die Zugangskontrolle zum betreffenden Arbeitsbereich und
- cc) die spezielle Schulung und Unterweisung der Beschäftigten;
- c) die Expositionsgrenzwerte der internen elektrischen Feldstärke E_i für gesundheitliche Wirkungen im Frequenzbereich bis 10 Megahertz nach Anhang 2 Tabelle A2.3 nicht überschritten werden sowie
- d) die Gefährdungen durch direkte und indirekte Wirkungen ausgeschlossen sind und damit ein sicheres Arbeiten gewährleistet ist.